

Artikel 29

Blumenläden

Auf Blumenläden des Detailhandels und die in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist Artikel 4 Absatz 2 für den ganzen Sonntag anwendbar.

Geltungsbereich

Blumenläden des Detailhandels sind Verkaufsgeschäfte, die den Konsumenten und Konsumentinnen Blumen und andere Pflanzen zum Verkauf anbieten.

Die Sonderbestimmungen ermöglichen diesen Geschäften, auch an Sonn- oder Feiertagen Blumen und andere Pflanzen zu verkaufen.

Gartencenter sind von dieser Bestimmung nicht erfasst. Sie können im Rahmen der kantonalen Praxis betreffend den bis zu vier bewilligungsbefreiten Sonntagen für Verkaufsgeschäfte, gemäss Art. 19 Abs. 6 ArG Arbeitnehmende beschäftigen. Das Arbeitsgesetz regelt nur die Beschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen. Das Offenhalten von Verkaufsgeschäften und der damit verbundene Publikumsverkehr fällt in den Bereich der kantonalen bzw. kommunalen Ladenschluss- oder Ruhetagsgesetze. Wenn die Ladenschlussvorschriften restriktiver ausfallen als die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes, können dessen Spielräume nicht ausgeschöpft werden (Art. 71 Bst. c ArG).

Die Sonderbestimmungen ermöglichen auch die nötige Pflege der Pflanzen an Sonn- oder Feiertagen. Es handelt sich dabei um die Art von notwendiger Pflege, die ein vorzeitiges Verderben der Blumen und Pflanzen verhindert (z.B. die Pflanzen giessen, beschatten oder vor Unwettern schützen). Weitergehende Arbeiten oder solche, die mit dieser kurzfristigen Pflege nichts zu tun haben, sind bewilligungspflichtig.

Anwendbare Sonderbestimmungen

Artikel 4

Blumenläden des Detailhandels können Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen, soweit diese für den Verkauf und die tägliche Pflege der Blumen und anderer Pflanzen notwendig ist. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).